

Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Minderjährigen mit Entwicklungsstörungen in Form körperlicher Retardation) könnte es erforderlich sein, in Verbindung mit der Vorbereitung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens auch eine konstitutionsbiologische Untersuchung durch einen medizinischen Sachverständigen durchzuführen. Da mit dieser körperlichen Untersuchung nicht bezweckt wird, bestimmte Spuren oder Folgen einer strafbaren Handlung am minderjährigen Zeugen festzustellen (§ 44 Abs. 2 StPO), bedarf es zu ihrer Durchführung der vorherigen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Besonders vorsichtig müssen die Aussagen von schwachsinnigen, hirngeschädigten, neurotischen, psychotischen sowie anderweitig auffälligen Kindern und Jugendlichen behandelt werden. Auch hier könnte es vereinzelt Vorkommen, daß die Glaubwürdigkeitsuntersuchung der Aussage eines solchen minderjährigen Zeugen in einer bestimmten Strafsache noch mit einer körperlichen Untersuchung verbunden ist, die nicht auf die Feststellung einer bestimmten Spur oder Folge einer strafbaren Handlung am Zeugen abzielt. Unter solchen Umständen liegen die Voraussetzungen vor, die eine ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur körperlichen Untersuchung erfordern.

5.2. Das Sachverständigengutachten

In seinem Gutachten vermittelt der unparteiische, wegen seiner besonderen Sachkunde zur Mitwirkung im Strafverfahren bestellte Sachverständige kraft seiner Sachkunde auf seinem spezifischen Wissensgebiet fachmännische Erläuterungen über beweisbedürftige Tatsachen, indem er

- Erfahrungssätze aus einem spezifischen Wissensgebiet mitteilt,
- über Tatsachen informiert, die er im Rahmen des ihm erteilten Auftrags aufgrund seiner sachkundigen Untersuchung bzw. Analyse des Tatsachenmaterials erkannt hat,
- Schlußfolgerungen bekannt gibt, zu denen er durch die sachkundige Auswertung von ihm selbst oder von Dritten festgestellter Tatsachen gelangt ist.

Dabei nimmt er zu allen erwähnten Punkten oder zu einzelnen Komplexen Stellung. Er ist verpflichtet, sein Gutachten wahrheitsgemäß und gewissenhaft zu erstatten. Soweit die vorgenommene Begutachtung dazu Anlaß bietet, hat der Sachverständige auch Hinweise zur Kriminalitätsvorbeugung zu geben.

Während der Zeuge (oder der sachverständige Zeuge) seine Feststellungen rein zufällig trifft, wird der Sachverständige zum Ver-